

Diskussionsgrundlage / Anregung der CDU-Ratsfraktion zur Sitzung des Kulturausschusses am 07.07.2011 für einen späteren Antrag zur
Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 16.12.1980

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 16.12.1980 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Als Ausschuss i.S.d. § 23 Abs. 2 DSchG wird der Kulturausschuss bestimmt.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Entscheidungen nach dem Denkmalschutzgesetz treffen

- a) der Rat, soweit dieser nach der Gemeindeordnung ausschließlich zuständig ist oder sich die Entscheidung vorbehält;
- b) in allen anderen Fällen der Bürgermeister.

Die bisherigen in den Buchstaben b) und c) aufgeführten Regelungen entfallen.

Begründung:

Nach Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG) hatte der Rat die o.g. Satzung erlassen, um u.a. die Zuständigkeiten innerhalb der Stadt Lüdenscheid zu regeln. Danach hat in der Vergangenheit über Baudenkmäler der Hauptausschuss nach Vorberatung durch Kulturausschuss und Bauausschuss abschließend entschieden. In den meisten anderen Städten von NRW werden die Entscheidungen über die Eintragung in die Denkmalliste von der Verwaltung getroffen. Gerade die jüngsten Vorlagen beweisen, dass dies ebenso gut von der Verwaltung allein bestimmt werden kann. Denn das DSchG gibt für die Frage der Denkmaleigenschaft keinen Entscheidungsspielraum und eröffnet keinerlei Möglichkeiten, Ermessen auszuüben und nach anderen, ebenso sachlichen Kriterien zu beschließen. Wenn aber den politischen Gremien keine Entscheidungs-Alternative eröffnet werden kann, ist es reiner Formalismus, Kulturausschuss, Bauausschuss und Hauptausschuss damit zu befassen. Daher sollte die Verwaltung die Entscheidung über die Eintragung eines Gebäudes in die Denkmalliste alleinverantwortlich (im Benehmen mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege) treffen und den politischen Gremien in regelmäßigen Abständen berichten.

Alternativ könnte auch bestimmt werden, dass Entscheidungen nach § 9 DSchG vom Bürgermeister zu treffen sind, darüber dem Kulturausschuss regelmäßig zu berichten ist. Damit würde dem Bedürfnis Rechnung getragen, dass Maßnahmen auf der 2. Stufe des Denkmal-Verfahrens noch erörtert werden können.